

AZ 22.80 Nr. 309/3.1.2

An die
Ausbildungspfarrer und –pfarrerinnen
Vikarinnen und Vikare
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen –
Pfarrseminar der Evang. Landeskirche

II. Evang.-theol. Dienstprüfung - Prüfungspredigt

Der Evang. Oberkirchenrat erlässt aufgrund von Nr. 6.4 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II vom 28. Juni 1994, zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 11. Juli 2000, die folgenden Regelungen zur Prüfungspredigt (A.) und gibt Empfehlungen für ihre Beurteilung (B.). Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 an die Stelle des Merkblatts für die Prüfungspredigt vom 14. Dezember 1998, AZ 22.80 zu Nr. 240.

Die Regelungen und Empfehlungen unterscheiden sich von dem Merkblatt zur Prüfungspredigt von 1998 im Wesentlichen in folgenden drei Punkten:

1. Die Vikarinnen und Vikare müssen die schriftlich ausgefertigte Predigt bereits mit den Vorarbeiten abgeben, um der Prüfungskommission entsprechend § 6 Abs. 4 PO II die Möglichkeit zu geben, die Vorarbeiten *einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt* zu bewerten. Der Predigtvortrag selbst ist freilich wie bisher nicht an den schriftlichen Text gebunden.
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die der Prüfungskommission angehören, müssen nicht mehr aus einem anderen Kirchenbezirk kommen.
3. Die Empfehlungen für die Beurteilung von Vorarbeiten und gehaltener Predigt führen Gesichtspunkte auf für eine differenzierte Wahrnehmung der Gestaltung des gesamten Gottesdienstes.

A. Regelungen zur Prüfungspredigt

Vikarinnen und Vikare, die im Mai ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen ablegen, können die Prüfungspredigt im Rahmen der II. Evang.-theol. Dienstprüfung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai desselben Jahres halten, Vikarinnen und Vikare, die im November ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen ablegen, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November.

Spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Gottesdienstes setzt sich die Vikarin oder der Vikar wegen der Anmeldung der Prüfungspredigt mit der zuständigen Dekanin oder dem Dekan in Verbindung. Die Predigt soll nicht im Rahmen eines Sondergottesdienstes gehalten werden. Sollte für den gewünschten Termin keine geeignete Prüfungskommission zur Verfügung stehen, muss ein anderer Termin gefunden werden. Die Dekanin oder der Dekan beantragt beim Oberkirchenrat spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Termin die

Genehmigung von Text, Termin und Ort der Predigt sowie der Zusammensetzung der Prüfungskommission (vgl. § 6 Abs. 3 PO II). Fällt ein Kommissionsmitglied so kurzfristig aus, dass keine Vertretung bestellt werden kann, so muss ein neuer Termin gefunden werden. Der Predigttext kann in diesem Fall beibehalten werden.

Der Vorsitz der Prüfungskommission soll bei allen Prüfungen eines Kirchenbezirks von derselben Person wahrgenommen werden. Kann die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz der Prüfungskommission nicht wahrnehmen und muss das Prüfungsamt nach Nr. 6.2 Ausf.best. zur PO II eine andere Theologin oder einen anderen Theologen als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Prüfungskommission berufen, so kann die Dekanin oder der Dekan dafür einen Vorschlag machen. Das dritte Kommissionsmitglied soll eine Nichttheologin oder ein Nichttheologe sein. Die Kommission soll aus Frauen und Männern bestehen. Das Prüfungsamt führt in Kooperation mit dem Pfarrseminar für die Mitglieder von Prüfungskommissionen Studientage zur Vorbereitung der Prüfung durch.

Die schriftlichen Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt) sollen 25 Seiten nicht überschreiten (35 Zeilen pro Seite, 60 Anschläge pro Zeile oder insgesamt 52.500 Anschläge). Literatur, auf die in den Vorarbeiten Bezug genommen wird, ist in einem Literaturverzeichnis anzugeben, Zitate sind auszuweisen. Die Vorarbeiten müssen eine Erklärung darüber enthalten, dass sie (einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt) ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

Die schriftlichen Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt) müssen den einzelnen Kommissionsmitgliedern spätestens drei Tage vor dem Gottesdienst zugegangen sein. Die oder der Vorsitzende erhält ein viertes Exemplar zur Weitergabe an das Prüfungsamt. Die gehaltene Predigt kann im Wortlaut von der schriftlich ausgearbeiteten Predigt abweichen. Die Prüfungskommission gibt zu Beginn ihrer Beratung der Vikarin oder dem Vikar Gelegenheit, zu den Vorarbeiten, zur gehaltenen Predigt – einschließlich etwaiger Abweichungen von der schriftlich ausgearbeiteten Predigt – und zur Gestaltung des Gottesdienstes Stellung zu nehmen (vgl. Nr. 6.3 Ausf.best.).

Die Prüfungskommission fertigt eine Prüfungsniederschrift an. Die Prüfungsniederschrift enthält die Noten für die Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt) und für die gehaltene Predigt, sie begründet die gegebenen Noten, und sie enthält die Unterschriften der Kommissionsmitglieder sowie das Datum der Unterschrift der oder des Vorsitzenden. Das beigefügte Muster (Anlage) einer Prüfungsniederschrift kann auf elektronischem Wege beim Prüfungsamt angefordert werden; die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Nach Festlegung der Bewertung und ihrer Begründung werden der Vikarin oder dem Vikar auf Wunsch – gemeinsam von der gesamten Prüfungskommission oder von einem Kommissionsmitglied – die wesentlichen Gesprächspunkte der Kommission und die Noten für die Vorarbeiten und für die gehaltene Predigt mitgeteilt. Dies geschieht unter dem Vorbehalt, dass die Benotung durch die Zentralkorrektorin oder den Zentralkorrektor noch aussteht und der Prüfungsausschuss die Fachnote festsetzt.

B. Empfehlungen für die Beurteilung der Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt)

I. Der Oberkirchenrat empfiehlt, bei der Beurteilung der Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich ausgearbeiteten Predigt) insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- 1 Wahrnehmung des Textes:
 - 1.1 Zugänge der Predigerin/des Predigers zum Text
 - 1.2 Wahrnehmung, Diskussion und Entscheidung exegetischer Fragen, soweit sie für

- eine Predigt des Textes von Belang sind;
Herausarbeiten der Hauptaussagen und der Intention des Textes
- 1.3 Reflexion und Meditation des Textes im systematisch-theologischen Horizont, ggf. unter Berücksichtigung einer gesamtbiblischen Perspektive und der Wirkungsgeschichte
- 2 Wahrnehmung der homiletischen Situation(en):
- 2.1 Reflexion der Textaussage im Blick auf die Lebenswirklichkeit der Hörergemeinde, Berücksichtigung z.B. von seelsorgerlichen, örtlichen und überörtlichen Aspekten, des aktuellen Zeitgeschehens
 - 2.2 Fragen der Hörerinnen und Hörer an den Text, Reflexion möglicher Vorverständnisse und der Wirkungsgeschichte
 - 2.3 Klärung eigener Betroffenheit und Interessen im Blick auf den Text und die Hörergemeinde
- 3 Formulierung und Begründung einer Predigtintention auf der Grundlage der Wahrnehmung des Textes und der homiletischen Situation
- 4 Überlegungen zur Gestaltung des gesamten Gottesdienstes und seiner Beziehung zur Predigt:
- 4.1 das Proprium des Sonntags/Feiertags im Kirchenjahr und seine Gestaltung im Gottesdienst
 - 4.2 die Beziehung der Predigt zur Gesamtheit des Gottesdienstes
 - 4.3 der Gottesdienstverlauf, mit begründenden Bemerkungen bei Abweichungen von der Gottesdienstordnung
 - 4.4 die eigene Rolle als Liturg/in, die Rolle der Gemeinde und einzelner Mitwirkender
 - 4.5 die Wahl der Lieder, Strophenauswahl, evtl. musikalische Angaben
 - 4.6 evtl. Angaben zur Musik
 - 4.7 Überlegungen zu den Gebeten
 - 4.8 die Form der Eröffnung des Gottesdienstes und des Segens
 - 4.9 örtliche Besonderheiten
- 5 Schriftlich ausgearbeitete Predigt:
Hier gelten die unter II. 1 bis 4.3 gegebenen Hinweise zur Beurteilung der gehaltenen Predigt analog.

II. Der Oberkirchenrat empfiehlt, bei der Beurteilung der gehaltenen Predigt und hinsichtlich einer möglichen Veränderung der Note für die gehaltene Predigt unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Gottesdienstes die folgenden Gesichtspunkte bzw. Fragen zu berücksichtigen.

(1 – 4) Gesichtspunkte bzw. Fragen für die Beurteilung der gehaltenen Predigt

- 1 Der Bezug zum Text:
 - 1.1 Wurde die Textintention bzw. eine entscheidende Aussage des Textes sachgemäß und nachvollziehbar aufgenommen?
- 2 Der Bezug zur Gemeinde:
 - 2.1 Wie ist die Kommunikation mit den Hörerinnen und Hörern gelungen?
 - 2.2 Wie ist es gelungen, die Hörerinnen und Hörer in ihrer Situation anzusprechen?
- 3 Die Intention der Predigt:
 - 3.1 Ist eine Intention deutlich geworden?
 - 3.2 Inwieweit nimmt sie die in den Vorarbeiten formulierte Intention auf?
 - 3.3 Wird sie Text und Situation gerecht?

3.4 Dient die Form der Predigt der Predigtintention?

4 Gestalt und Darbietung der Predigt:

4.1 Ist der Gedankengang der Predigt deutlich geworden (Spannungsbogen, Klarheit)?

4.2 Hat sich die Predigerin/der Prediger auf wenige wichtige Gedanken beschränkt und diese genügend entfaltet?

4.3 Wurde die Sprache der Predigt dem Charakter einer Rede und ihrem Inhalt gerecht, z.B. hinsichtlich Verbalstil, Satzbau, Satzlänge, Allgemeinverständlichkeit, Angemessenheit der Sprache, Stimmigkeit der Bilder?

4.4 Wirkte die Predigerin/der Prediger authentisch in Stimme, Gestik und Mimik?

(5) Gesichtspunkte bzw. Fragen hinsichtlich einer möglichen Veränderung der Note für die gehaltene Predigt unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Gottesdienstes

5 Liturgie und liturgisches Verhalten:

5.1 Wurde die liturgische Gestaltung der Situation (der Gemeinde) gerecht?

5.2 Wie wirkte die Haltung des/der Liturg/in (Präsenz in Ruhe, Bewegung, Stimme, Sprache, Gestik, Mimik)?

5.3 Welche Rolle nahm der Liturg/die Liturgin im Verhältnis zur Gemeinde ein (Kontaktaufnahme, Selbstzurücknahme, Nähe/Distanz)?

5.4 Wie war das Zusammenspiel von Liturg/in und anderen Mitwirkenden (Messner/in, Kirchenmusiker/in, Ehrenamtliche)?

5.5 Wie waren die einzelnen Stücke des Gottesdienstes aufeinander abgestimmt?

5.5.1 Gab es einen roten Faden in der Eingangsliturgie, der das Hineinkommen in den Gottesdienst ermöglicht hat?

5.5.2 Gab es einen inneren Zusammenhang zwischen Schriftlesung und Wochenlied bzw. Predigt und Lied nach der Predigt?

5.5.3 Waren die Fürbitten allgemein verständlich und doch konkret genug um mitzubeten?

5.5.4 War die Form des Segens (Zuspruch oder Bitte) überzeugend?

5.5.5 Wurde die Liturgie als ein dialogisches Geschehen von Wort und Antwort begriffen, in dem die Gemeinde eine „aktive“ Rolle spielt?

Die Dekanatämter sind gebeten, die beigegefügtten Mehrfertigungen an die Ausbildungspfarrer und -pfarrerinnen und die Vikare und Vikarinnen weiterzuleiten.

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen Herr Hoffmann-Richter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Wille
Oberkirchenrat

Anlage

Formular Prüfungsniederschrift zur Prüfungspredigt